



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

29. März 2019

Seite 1 von 11

Aktenzeichen 313-3.6000
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Sandra Pavek
Telefon 0211 837-2710
Telefax 0211 837-662710
sandra.pavek@mkffi.nrw.de

Dialogprozess mitreden-mitgestalten

Arbeitspapier zur 3. AG-Sitzung am 04. April 2019

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung des Arbeitspapiers zum Themenfeld: „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie – Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Arbeitspapiers nimmt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Thematik der Fremdunterbringung (insbesondere in einer Pflegefamilie) sowie den Fragen der Verselbstständigung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Rechtliche Änderungsbedarfe in § 44 SGB VIII:

Das Arbeitspapier zur 3. AG-Sitzung setzt den Fokus insbesondere auf die Stärkung der Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern, der Kinder und Jugendlichen selbst, aber auch der Pflegeeltern.

Unabhängig davon besteht aber aus hiesiger Sicht auch der Bedarf, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis in den Blick zu nehmen und im Sinne des Kindeswohls zu schärfen.

Im Einzelnen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- **§ 44 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII:**

Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad benötigen aktuell keine Pflegeerlaubnis, wenn sie ein Kind / Jugendlichen über Tag oder Nacht in ihren Haushalt aufnehmen.

Da das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Pflegeperson mit dem Kind bekannt ist bzw. die notwendigen Voraussetzungen für die Betreuung und Erziehung eines Kindes mitbringt, sollte auch in diesen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich sein.

Kurzfristige Unterbringungen bei Verwandten wären weiterhin gemäß Ziffer 4 bis zu 8 Wochen möglich.

- **§ 44 Abs. 2 SGB VIII:**

Hiernach ist die (Pflege-) Erlaubnis zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

Diese Regelung sollte um folgende Versagensgründe ergänzt werden:

„Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder

f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“

- **§ 44 SGB VIII:**

Es wird angeregt, § 44 um folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu ergänzen. Denkbar wäre z.B. folgende Formulierung:

„Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.“

- **§ 44 Abs. 3 SGB VIII**

Im Interesse des Kindeswohls sollte diese Regelung wie folgt verbindlich gefasst werden:

„Das Jugendamt ~~seil~~ **hat** den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **zu** überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ~~und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden,~~ so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.“

- **§ 44 SGB VIII:**

Ergänzung um einen Absatz 5, um sicherzustellen, dass bei einer Unterbringung eines Kindes außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe der vor Ort zuständige Träger über das Pflegeverhältnis informiert ist und diesem zustimmt:

„Soll das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des gemäß § 86 zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht werden, so ist vor Begründung des Pflegeverhältnisses die Zustimmung des dortigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einzuholen.“

- **§ 86 Abs. 6 SGB VIII: Wechsel der Zuständigkeit bei Pflegeverhältnissen**

Im Interesse des Kindeswohls sollte diskutiert werden, ob ein Wechsel des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nicht bereits mit Beginn des Pflegeverhältnisses erfolgen sollte, soweit davon auszugehen ist, dass das Kind nicht nur vorübergehend bei der Pflegeperson untergebracht wird.

Zum Arbeitspapier:

1. Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Die Vorschläge zur Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess und der Unterstützung der Eltern sind im Sinne des Erhalts der Eltern-Kind-Beziehung wünschenswert und werden dementsprechend begrüßt.

Allerdings sollten die Beteiligung und Unterstützung immer orientiert am Kindeswohl erfolgen, d. h. eine entsprechende gesetzliche Klarstellung müsste zwingend zum Inhalt haben, dass die Beteiligung und Unterstützung der Eltern insoweit erfolgen soll, als dies dem Kindeswohl dienlich ist.

2. Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Vorschläge zur Perspektivklärung werden unterstützt. Insbesondere bei einer Hilfe außerhalb der Familie ist es wichtig, von Beginn an eine Perspektive für das Kind orientiert am Hilfeprozess zu entwickeln und das Kind in diese Perspektivklärung einzubeziehen – abhängig von seinem jeweiligen Entwicklungsstand.

Der Vorschlag, eine Dauerverbleibensanordnung des Familiengerichts zu ermöglichen, wird ebenfalls unterstützt. Kinder und Pflegefamilien können hierdurch die Sicherheit erhalten, dass das Kind nicht durch die leiblichen Eltern aus dem Pflegeverhältnis gegen seinen Willen und gegen den Willen der Pflegeeltern geholt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Sicherung des Kindeswohls bestehen. Um den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG gerecht zu werden, sollen Beratungen und Unterstützung der leiblichen Eltern vorgesehen werden. Entscheidend muss letztlich das Kindeswohl sein.

Die Vorschläge zum Schnittstellenmanagement und Übergangsplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden insofern abgelehnt, als eine Zuständigkeit des Jugendamts als „Fallmanager“ bzw. für die Übergangsplanung nur dann bestehen kann, wenn Jugendhilfe auch zuständiger Träger der Eingliederungshilfe ist. Dies ist (nach derzeitiger Rechtslage) bei Kindern mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung i. d. R. nicht der Fall. Für diese Kinder sollte der zuständige Rehabilitationsträger die Aufgabe eines „Fallmanagers“ übernehmen und nicht die (unzuständige) Jugendhilfe in die Pflicht genommen werden.

Im Übrigen wird angeregt, diesen Vorschlag erst im Zusammenhang mit der Diskussion zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche in der 5. Sitzung zu erörtern.

3. Unterstützung bei der Verselbstständigung, Übergangsgestaltung

Den Vorschlägen zur Übergangsgestaltung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine gesetzliche Klarstellung zu Übergangskonzepten sowie zur Perspektivklärung in Übergangsphasen dient dem Interesse der jungen Volljährigen an einem reibungslosen Übergang aus der Jugendhilfe. Dies gilt auch für den Vorschlag, dass Einrichtungen entsprechende Konzepte für Care Leaver im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorlegen sollen. Fraglich ist allerdings, ob ein allgemein verbindliches Konzept zum Umgang mit Hilfeabbrüchen möglich und sinnvoll ist.

Die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings müsste sichergestellt werden, dass auch die aufnehmenden Hilfesysteme in die Pflicht genommen werden, den Übergang zu gestalten. Dies gilt auch für den Vorschlag, § 13 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dies sollte aber nur erfolgen, wenn zugleich für die Rechtskreise des SGB II und III eine entsprechende Verpflichtung zum Übergangsmanagement geschaffen wird.

Den Vorschlägen zur Unterstützung der jungen Volljährigen in Übergangssituationen (Beratung, nachlaufende Besuche, Schaffung eigener gesetzlicher Regelung) wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Soweit

Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt sichergestellt ist, wird allerdings keine unbedingte Notwendigkeit für die Einrichtung offener Anlaufstellen gesehen. Ein Vorteil dieser Anlaufstellen wäre ihre Niedrigschwelligkeit.

Der Vorschlag, den Kostenbeitrag für junge Menschen bei einer stationären Unterbringung zu reduzieren, wird begrüßt. Die Reduzierung sollte zumindest in dem durch das KJSG bereits vorgesehenen Umfang erfolgen. Eine darüber hinausgehende Reduzierung wäre im Interesse der jungen Menschen und sollte zumindest diskutiert werden.

4. Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Die Vorschläge zur gesetzlichen Klarstellung der Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie zu einer verbindlichen gesetzlichen Regelung der Finanzierung solcher Leistungen werden unterstützt. Die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist im Interesse des untergebrachten Kindes bzw. Jugendlichen. Dies gilt auch für Kinder, die gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII/ § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in einer Pflegefamilie untergebracht sind.

5. Heimerziehung

Die rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungen im SGB VIII wird skeptisch gesehen. Hier bedürfte es zumindest klarer Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein selbstorganisierter Zusammenschluss als ausreichend dauerhaft angesehen wird, um als Ansprechpartner in der Jugendhilfeplanung agieren zu können. Auch müssten Voraussetzungen für die Inhalte seiner Tätigkeit bestimmt werden. Es ist fraglich, ob dann noch ein Unterschied zu einem freien Träger der Jugendhilfe bzw. einem Jugendverband besteht (oder ob es sich um einen freien Träger „light“ handelt).

Die gesetzliche Konkretisierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen wird begrüßt, ebenso der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen. Die Beteiligung über Beteiligungswerkstätten erscheint allerdings sehr konkret für eine gesetzliche Regelung.

Eine verpflichtende Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung wird ebenfalls kritisch gesehen. Vorrangig wäre die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu evaluieren.

Die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, eine Notwendigkeit für länderübergreifende Rahmenvereinbarungen wird allerdings nicht gesehen.

Ebenso ist es fraglich, ob eine gesetzlich stärkere Akzentuierung von sozialräumlich rückgebundenen Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlichen im Quartier ermöglichen, tatsächlich dem Kindeswohl dienlich ist. Je nach Einzelfall kann gerade eine Unterbringung außerhalb des Quartiers den Bedarfen des Kindes am besten entsprechen.

Zu den Vorschlägen zu Fachkräften in der Heimerziehung ergibt sich die Frage der Zielrichtung eines Bund-Länder-Pakts zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die Notwendigkeit eines solchen Pakts/einer solchen Vereinbarung ist nicht nachvollziehbar. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden an Hochschulen bzw. Fachschulen ausgebildet. Wenn mit der „Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ eine Engführung auf ein Berufsbild und damit eine Abkehr von den generalistischen Ausbildungen im Bereich „Soziale Arbeit“ gemeint ist, könnte dies vom Land Nordrhein-Westfalen so nicht mitgetragen werden. Eine Stärkung der Fachkräfteausbildung mit generalistischer Ausrichtung im System von Hochschulen und Fachschulen ist wünschenswert. Ein Wissenschafts-Praxis-Transfer ist sicherlich grundsätzlich zu begrüßen, kann allerdings nicht Inhalt des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens sein. Dies gilt auch für die Stärkung der Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Vorschläge zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen sind bezogen auf ihre Vorteile für die Heimerziehung sehr vage und ungefähr. Hier besteht zumindest weiterer Erläuterungsbedarf.

6. Inobhutnahmen

Eine Inobhutnahme stellt gemäß § 42 SGB VIII eine kurzfristige Maßnahmen dar, während derer entweder unverzüglich eine Entscheidung

des Familiengerichts über die zum Wohl des Kindes erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen ist oder unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten ist. Insofern besteht bei einer Inobhutnahme aus hiesiger Sicht weder der Bedarf für eine Übergangsplanung noch dürfte die Zeit dafür vorhanden sein. Die Inobhutnahme ist auch keine Hilfe i. S. einer Hilfe zur Erziehung, sondern eine vorläufige Schutzmaßnahme, an die sich nicht zwingend eine Erziehungshilfe anschließen muss.

Inobhutnahmen über einen längeren Zeitraum entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die gesetzliche bzw. verbindliche Festlegung von Übergangsregelungen könnte im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Inobhutnahme ihren Charakter als vorläufige Schutzmaßnahmen verliert und als Vorstufe zur Hilfe zur Erziehung betrachtet und eingeordnet wird. Dies könnte die Problematik zu langer Verweildauern noch verschärfen.

Eine Beteiligung der Eltern während der Inobhutnahme sollte selbstverständlich sein, es spricht deshalb nichts gegen eine Konkretisierung des Beteiligungsrechts. Ebenso sollten die betroffenen Kinder und Jugendlichen von Beginn der Inobhutnahme an ihrem Alter entsprechend in die weiteren Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden.

Eine bundesweite Initiative, um Familien für die Bereitschaftspflege zu gewinnen, wird grundsätzlich begrüßt.

Dies gilt auch für den Vorschlag, das Profil der Bereitschaftspflege stärker zu konturieren. Bisher ist das Rechtskonstrukt der Bereitschaftspflege nicht eindeutig erkennbar. Dies liegt auch daran, dass bei Bereitschaftspflege durch zu lange Verweildauer das Bild eines „normalen“ Pflegeverhältnisses entsteht. Durch weitere Voraussetzungsanforderungen an die Bereitschaftseltern könnte deren Qualifikationen interessengerechter für die Bedürfnisse der betroffenen Kinder ausgerichtet werden. Zudem könnte sich auch ihre Bereitschaft zur Wahrnehmungen der Notsituationen der Eltern beim Umgang und bei der Betreuung der Kinder als hilfreich erweisen.

Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für die Heimerziehung

1. Dem Bedarf an einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Heimerziehung ist grundsätzlich zuzustimmen. Das KJSG hat bereits wichtige Verbesserungen der Datenlage in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgesehen. So sollte die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) (Teil III.2 der KJH-Statistik) abgelöst werden durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Das vom Statistischen Bundesamt zusammen mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelte Konzept sieht eine Erfassung von Trägermerkmalen, der zum Träger gehörenden betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und des Personals vor. Darüber wird eine Erfassung des Personals mit seinen Betätigungsfeldern systematisch und überschneidungsfrei möglich. Nicht zuletzt erhält man hierüber zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Es wäre aus hiesiger Sicht empfehlenswert, den Ende 2017 vorläufig abgeschlossenen Entwicklungsprozess in der UAG Quantifizierung und Statistik vorzustellen und mit Blick auf eventuelle Aktualisierungsnotwendigkeiten zu diskutieren.
2. Die auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerten konkreten Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Statistik sind zu begrüßen. Sie sollten zum Anlass genommen werden, neben der Einrichtungs- und Personalstatistik (Teil III.2) auch die Fallzahlenstatistik (Teil I.1 der KJH-Statistik) auf den Prüfstand zu stellen. Es wird angeregt, die UAG Quantifizierung und Statistik zu beauftragen, sich ausführlicher mit den genannten Punkten zu beschäftigen. Grundsätzlich sollte eine Weiterentwicklung der Statistik belastbarere Aussagen zur Belegungssituation in Heimen genauso ermöglichen (Änderungen im Teil III.2) wie eine Erfassung von Angaben zu Bildungsbiografien von jungen Menschen in der Heimerziehung (Änderungen im Teil I.1).
3. Die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik kann keinen Ersatz für weitergehende Forschung auch für den Bereich der Heimerziehung darstellen. Der auf Seite 31 des Arbeitspapiers geäußerte Aspekt

der Erfassung einer Veränderung von Formen der Heimerziehung – beispielsweise in Richtung Spezialisierung – gibt hierfür ein gutes Beispiel. Über das erarbeitete Konzept einer Trägerstatistik (siehe unter 1) lassen sich zwar in begrenztem Maße auch Aussagen über die sich verändernden Formen der Heimerziehung machen, allerdings wird dies beispielsweise nicht die bereits wiederholt durchgeführten Einrichtungsbefragungen des DJI zum Bereich der Heimerziehung ersetzen können.

Für den Bereich der Inobhutnahmen

1. Die Weiterentwicklung und Überarbeitung der Erhebung (Teil I.7) mit einem Konzept aus den 1990er-Jahren ist notwendig. Das bestehende Erhebungsinstrument sollte grundsätzlich auf seine Praxis-tauglichkeit und Validität hin überprüft werden. Dabei sollten sowohl die bestehenden Erhebungsmerkmale auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls gestrichen werden (beispielsweise müssen nicht Wochentag und Uhrzeit der Inobhutnahme erfasst werden) als auch eruiert werden, welche Informationen über die KJH-Statistik noch zusätzlich erhoben werden sollten.
2. Es wird vorgeschlagen, das Thema der Weiterentwicklung dieser Erhebung der KJH-Statistik an die UAG Quantifizierung und Statistik zu delegieren. Ferner könnte das Statistische Bundesamt mit der Überarbeitung der Erhebung beauftragt werden. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik sollte diesen Prozess auf der Grundlage ihrer Forschungen beratend begleiten. Ferner sollten Praxis, Politik und Wissenschaft beteiligt werden, z.B. auch im Rahmen der UAG.

Datenschutz / Datenaustausch

Im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte im Zusammenhang mit der Begründung von Pflegeverhältnissen sowie der stationären Unterbringung geprüft werden, ob eine gesonderte bzw. geänderte Regelung zum Datenschutz bzw. Datenaustausch zwischen den beteiligten Jugendhilfeträgern und weiteren Behörden zu einem verbesserten Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jürgen Schattmann